

# **Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med)**

(Änderung)

*Die Medizinische Fakultät,*

*beschliesst:*

## **I.**

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudium ist beschränkt. Um zum Studium an der Fakultät auf Stufe Bachelorstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG, UniV und UniSt erfüllt sein. Des Weiteren gilt das Reglement über die fachliche Zulassung/Einstufung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Einstufungsreglement).

<sup>2</sup> Bei der Zulassung zum Bachelorstudiengang müssen die durch die Universitätsleitung festgelegte Anzahl Studienplätze sowie das Einstufungsreglement berücksichtigt werden.

<sup>3 bis 5</sup> Unverändert.

**Art. 17** Aufgehoben.

**Art. 23** Die Studienleitung sorgt dafür, dass die erbrachten Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten erfasst und weitergeleitet werden.

**Art. 24** Die Studienleistungen werden den Studierenden durch die Dekanin oder den Dekan mittels Verfügung eröffnet.

**Art. 32** <sup>1</sup> Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen können durch den Ausschuss für Lehre Prüfungsleitende ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Prüfungsleitenden unterstehen der Vizedekanin oder dem Vizedekan Lehre Bachelorstudium.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter geleitet. Ihre Zusammensetzung wird durch den Ausschuss für Lehre auf Antrag der Studienleitung festgelegt.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 34** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.

<sup>4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nachzuholen hat.

<sup>6</sup> Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Ausschusses für Lehre.

**Art. 35** <sup>1</sup> Erkrankt oder verunfallt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor oder während einer Prüfung oder tritt ein anderer wichtiger Verhinderungsgrund ein, so hat sie oder er dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.

<sup>4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über den Unterbruch oder den Abbruch der Prüfung. Sie oder er richtet sich dabei wenn möglich nach dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten.

<sup>6</sup> Bei Unterbruch bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, wann die Prüfung fortzusetzen ist. Die bisher erreichten Resultate werden angerechnet.

<sup>7</sup> Bei Abbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter bestimmt, wann dies zu geschehen hat. Die bisher erreichten Resultate werden nicht angerechnet. Die aus wichtigen Gründen abgebrochene Prüfung wird nicht als Misserfolg gewertet.

<sup>8</sup> Unverändert.

<sup>9</sup> Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Ausschusses für Lehre.

## II.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Bern, 12. September 2018 Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern, 10. Dezember 2018 Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler